

Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 34 (2008)
Heft: 6

Artikel: Coop und der Jugendschutz
Autor: Hofer, Brigit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Coop und der Jugendschutz

Seit Juni 2008 verkauft Coop alkoholische Getränke generell erst an KundInnen ab 18 Jahren. Diese Regelung gilt für alle zur Coop-Gruppe gehörenden Verkaufsstellen, schliesst demnach auch die Coop Pronto Shops und die Coop Restaurants mit ein. Die Erfahrungen mit dieser freiwilligen Verkaufsbeschränkung sind vorwiegend positiv.

BRIGIT HOFER*

In der Schweiz sind die Bestimmungen zum Verkauf von Alkohol in unterschiedlichen Erlassen zu finden. Die Lebensmittel – und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV regelt in Artikel 11 die Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke wie Wein, Bier und vergorene Obstsaften. Diese Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Spirituosen sind im Alkoholgesetz geregelt. Hier gilt eine Alterslimite von 18 Jahren (Artikel 41). Auf den ersten Blick scheinen die Spielregeln klar zu sein. Die Kantone können jedoch, mit Verweis auf Gesundheitsschutz und Prävention, weitergehende Regelungen beschliessen, die über die Bundesregelung hinausge-

hen. Neben Altersbeschränkungen bestehen so auf kantonaler Ebene auch zeitliche Einkaufsbeschränkungen oder Verbote für den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit.

Geänderte Wahrnehmung des jugendlichen Alkoholkonsums

Obwohl der durchschnittliche Alkoholkonsum bei Jugendlichen in den letzten Jahren statistisch rückläufig ist,¹ wird dies in der Öffentlichkeit konträr wahrgenommen. Weshalb dies so ist, lässt sich am Beispiel des jährlich in der Nähe von Basel stattfindenden «Harassenlaufs»² gut erklären. Was vor mehr als zehn Jahren in kleinem Stil begann, hat sich heute zu einem Grossanlass entwickelt. Ohne dass es offizielle Organisatoren gibt, versammeln sich immer am 1. Mai mehr als tausend Jugendliche in der Reinacher Heide. Ausgerüstet mit einem Harass Bier begeben sie sich auf den Weg zur «Grün 80», einem beliebten Naherholungsgebiet bei Basel. Bis ins Ziel muss der Harass leer getrunken sein. Was klein begann, hat sich zu einem Massenanstoss entwickelt mit entsprechenden Auswüchsen: betrunkene Jugendliche, Tonnen von Abfall, Unverständnis bei unfreiwilligen ZuschauerInnen.³ Die Anzahl Jugendlicher, die im Ausgang oder in der Öffentlichkeit Alkohol trinken, hat zugenommen. Offenbar nimmt auch die Zahl jener Jugendlichen zu, die sich regelmässig betrinken. Solche Anlässe und Phänomene werden von den Medien aufgegriffen und sensibilisieren die Bevölkerung. Massnahmen müssen her.

Kantone profilieren sich mit strengeren Bestimmungen

Als erster Kanton hat das Tessin im Rahmen seiner Gesundheitsgesetzgebung bestimmt, dass im Tessin Alkohol generell erst an Personen ab 18 Jahren verkauft werden darf. Lange

blieb dies der einzige Kanton mit einer abweichenden Regelung. In letzter Zeit häufen sich aber die Vorstösse in anderen Kantonen. In Yverdon, Kanton Waadt, soll der Alkoholverkauf ab 18.30 Uhr verboten werden. Weitere Kantone prüfen Verkaufsverbote ab 21 Uhr. Solche zeitlichen Einschränkungen gelten immer für die gesamte Bevölkerung. Der Kanton Zürich hat kürzlich eine Bestimmung eingeführt, welche die unentgeltliche Weitergabe von Alkohol an Jugendliche unter Strafe stellt. Es bleibt offen, wie eine solche Bestimmung in der Praxis kontrolliert werden soll. Für Coop als national tätiger Grossverteilerin gehen kantonale Vorstösse in die falsche Richtung. Es ist für Coop sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb Kantone im Bereich Alkohol und Jugendschutz unterschiedliche Regelungen erlassen. Angesichts der heutigen Mobilität der Jugendlichen kommen wohl auch Präventionsfachstellen in Erklärungsnotstand.

Einheitliche Alterslimite: Coop in der Pionierrolle

Längere Öffnungszeiten sind eine Errungenschaft der letzten Jahre und aus der heutigen Zeit kaum noch wegzudenken. Besonders erfolgreich ist das Konzept der Coop Pronto-Verkaufsstellen, die auch in den Abendstunden geöffnet sind. Sie ziehen neben «normaler» Kundschaft auch Jugendliche an, die sich mit alkoholischen Getränken eindecken, sei es für eine Party oder den schlichten Zeitvertreib. Weil sich Pronto Shops meist an stark frequentierten Standorten befinden, fühlt sich die Bevölkerung zunehmend gestört durch Jugendliche, die sich im Umfeld der Shops aufhalten und vor Ort Bier oder Wein konsumierten. Dies führte unter anderem dazu, dass die SBB in den Bahnhöfen generell ein Verbot des Alkoholverkaufs ab 22 Uhr eingeführt hat. Um die Situation im Umfeld der Pronto Shops zu ent-

* Brigit Hofer, Ökonomin, Coop, Verantwortliche Verbraucherpolitik, Thiersteinallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel, E-Mail: brigit.hofer@coop.ch, <http://www.coop.ch>

schärfen, beschloss Coop 2006 ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Massnahme wurde Mitte 2008 auf die gesamte Coop Gruppe ausgedehnt. Coop kommt mit diesem Schritt den angekündigten unterschiedlichen und zeitlich verschobenen Vorgehensweisen der Kantone zuvor. Die schweizweite Regelung mit der einheitlichen Alterslimite von 18 Jahren stösst auch bei der Bevölkerung auf positive Resonanz: In verschiedenen Online-Umfragen befürworten zwischen 74% und 78% diese konsequente Massnahme. Lob und positives Feedback erhalten auch Kassenpersonal und BetreiberInnen der Pronto Shops.

Schulung in den Verkaufsstellen

Die korrekte Umsetzung der Altersbeschränkung obliegt dem Personal in den Verkaufsstellen. «Training on the Job» heisst die Devise. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit dem Coop Bildungszentrum ein Trainingsmodul ausgearbeitet, das jeder Verkaufsstelle zur Verfügung gestellt wird. Die sogenannten TOJ-Module sind ein Instrument, um das Verkaufspersonal regelmässig über wichtige Inhalte und Verhaltensmassnahmen im Verkaufsalltag zu instruieren. Die Schulung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer direkt in den Verkaufsstellen. Für das TOJ Modul «Jugendschutz bei Alkohol und Tabak» werden rund 10 Minuten Vorbereitungszeit und rund 25 Minuten für die eigentliche Schulung benötigt. Folgende Themen werden angesprochen:

- Was muss ich wissen?
- Wie ist der Verkauf von Alkohol und Tabak gesetzlich geregelt?
- Was macht Coop darüber hinaus?
- Welches ist mein Beitrag?
- Wie verhalte ich mich in heiklen Situationen im Umgang mit Kundinnen und Kunden (an der Kasse / im Verkaufslokal)?

Neben der eigentlichen Wissensvermittlung werden auch schwierige Situationen mittels Rollenspiel geübt. Wie reagiere ich, wenn die Coop-Massnahmen auf Unverständnis stossen, wenn der Jugendliche keinen Ausweis dabei hat oder wenn wütende Eltern sich beschweren, weil ihr Kind keinen Alkohol kaufen durfte und sie selbst in den Laden kommen müssen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass die Schulung durchgeführt wurde. Als wichtige Hilfestellung für das Personal ertönt jedes Mal ein akustisches Signal, wenn ein alkoholisches Getränk an der Kasse eingescannt wird. So weiss das Personal: Achtung, Alter überprüfen und im Zweifelsfall Ausweis verlangen. Das TOJ Modul muss regelmässig wiederholt werden, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Handhabung sattelfest werden.

«Mach keis Gschiss – gib mir jetzt dä Alk»

Mit der Gleichschaltung des Mindestalters 18 Jahre möchte Coop ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen. Unter grossem Einsatz setzen

alle Mitarbeitenden diese durch. Coop weiss aber auch, dass ihr Verkaufspersonal diesbezüglich eine schwierige und oft undankbare Aufgabe zu erfüllen hat. Beim Verwehren des Bezugs von Alkohol muss sich das Personal einiges gefallen lassen. Von ungläubigem Kopfschütteln, über üble Beleidigungen, bis hin zur Androhung von Gewalt, reichen die Reaktionen von abgewiesenen KundInnen. Das setzt eine grosse Portion Durchsetzungsvermögen und Mut voraus. Coop ist davon überzeugt, dass sich mit gutem Coaching und regelmässigen Testkäufen Sicherheit und auch Routine einstellt. ■

Literatur

- SFA (2008): Alkohol und Jugendliche. Alkoholkonsum von Jugendlichen. <http://www.sfa-ispa.ch/DocUpload/15D.pdf>, Zugriff 23.10.2008.

Endnoten

- ¹ vgl. SFA 2008.
- ² «Harasse» ist ein in der Schweiz geläufiger Ausdruck für «Kiste» (in diesem Fall eine «Bierkiste»).
- ³ Ein Presseecho von diesen Anlässen ist zu finden unter <http://www.harassenlauf.ch>

Inserat

SUCHTMAGAZIN
 REDAKTION SUCHTMAGAZIN, FINKERNSTRASSE 1, CH-8280 KREUZLINGEN
 Hier könnte Ihr Inserat stehen.
 info@suchtmagazin.ch